

Bekanntmachung
gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes
in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Der Kreis Minden-Lübbecke hat als Untere Umweltschutzbehörde der W+S Power Porta GbR, Sundern 31, 32457 Porta Westfalica, mit Datum vom 13.08.2020 eine Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Senvion MM 100 (WEA 2) in 32457 Porta Westfalica auf dem Grundstück Gemarkung: Lohfeld, Flur: 6, Flurstück: 217 erteilt.

Aufgrund einer Ungenauigkeit bei der Umrechnung zwischen den Koordinatensystemen Gauß-Krüger und ETRS89/UTM, wurde mit Datum vom 03.03.2021 ein Nachtragsbescheid erlassen.

A. Auszug aus dem Nachtragsbescheid

Der verfügende Teil des erlassenen Nachtragsbescheides lautet:

[Zitatbeginn]

„I. Tenor

Aufgrund einer Ungenauigkeit bei der Umrechnung zwischen den Koordinatensystemen Gauß-Krüger und ETRS89/UTM ist es zu einer unkorrekten Festsetzung des Rechts (East)- und Hochwertes (North) gekommen.

Gemäß §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - VwVfG NRW wird unter Bezugnahme auf den Genehmigungsbescheid vom 13.08.2020, Az: 770.0021/15/1.6.2 auf der Basis der dort aufgeführten Rechtsgrundlagen folgender

II. BESCHEID

erteilt:

Die mit dem v.g. Genehmigungsbescheid genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte

Errichtung und Inbetriebnahme einer Windenergieanlage des Typs Senvion MM 100 nach § 4/6/10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG mit einer Nennleistung von 2000 kW

darf gegenüber dem in Bezug genommenen o.g. Genehmigungsbescheid mit den in diesem Bescheid beschriebenen Änderungen ausgeführt werden.

Standort: 32457 Porta Westfalica
Gemarkung: Lohfeld
WEA 2: Flur 6, Flurstück 217

[Zitatende]

Dieser Nachtragsbescheid enthält ausschließlich die Änderung der Koordinaten, die mit dem Genehmigungsbescheid vom 13.08.2020 ausgesprochen worden waren.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Nachtrags lautet:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

B. Öffentliche Auslegung

Dieser Bescheid, einschließlich der Begründung, liegt nach dieser Bekanntmachung zwei Wochen, von Freitag, 12.03.2021 (erster Tag) bis zum Freitag, 26.03.2021 (letzter Tag) bei der Stadt Porta Westfalica – Fachbereich III, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, sowie bei der Kreisverwaltung Minden-Lübbecke - Bürgerservice - Portastr. 13, 32423 Minden aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung und der Nachtragsbescheid werden zusätzlich im Internet unter www.minden-luebbecke.de/Service/Umwelt veröffentlicht.

Nutzen Sie bitte auf Grund der Corona-Pandemie vordringlich die Einsichtnahme über das Internet. Sofern Sie keine Möglichkeit dazu haben, melden Sie sich bitte zur Vereinbarung eines Einsichtnahmetermins im Kreishaus Minden-Lübbecke unter der Telefon-Nr. 0571 807-0 oder bei der Stadt Porta Westfalica unter der Telefon-Nr. 0571 791-0 oder verweisen Sie bei der Einlasskontrolle im Kreishaus Minden-Lübbecke auf Ihr Anliegen der Einsichtnahme im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Diese Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Az.: 770.0021/15/1.6.2-NT
Minden, den 03.03.2021

Im Auftrag
(gez. U. Klostermeyer)